

## **Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Iserlohn**

Die Stadt Iserlohn unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe und Initiativen in Iserlohn durchgeführten und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches VIII; "Kinder- und Jugendhilfe" entsprechende ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit.

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien finden Anwendung auf TeilnehmerInnen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Iserlohn haben, sowie auf JugendgruppenleiterInnen und HelferInnen, die bei Maßnahmen für Iserlohner TeilnehmerInnen tätig werden.

Zuschüsse gemäß der Richtlinien werden nur gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Trägers durch die Formulierung "unterstützt durch das Jugendamt der Stadt Iserlohn" zu dokumentieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

#### **2. Förderungsabsichten/ -gegenstand**

Mit der Gewährung der Zuschüsse soll erreicht werden, dass die Jugendverbände in verstärktem Maße Kinder- und Jugendarbeit betreiben, mit dem Ziel, junge Menschen in Iserlohn zu Selbstständigkeit und gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anzuregen und hinzuführen. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, die die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken.

Nicht gefördert werden Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereins stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, etc. ...)

#### **3. Fördervoraussetzungen**

Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine freiwillige Teilnahme offen stehen. **Ihnen soll, entsprechend ihrem Alter, die Möglichkeit gegeben werden, an**

**der Planung und Durchführung der Angebote mitzuwirken. Die Einbeziehung nicht organisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht. Die Jugendarbeit muss die Bedarfe von Jugendlichen mit Migrationshintergrund aufgreifen.**

Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn:

- Die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Angemessene Eigenanteile und/ oder Teilnehmerbeiträge erbracht wurden.
- Vorrangig etwaige zusätzliche Förderungen aus den Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes, der Europäischen Union (EU) oder anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt wurden.

#### **4. Förderungsempfänger**

Förderungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 SGB VIII anerkannt sind.
- Initiativen der Jugend, wie sie in § 11 Abs. 2 SGB VIII genannt sind, inkl. Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen) soweit die zu fördernden Veranstaltungen grundsätzlich förderungsfähig im Sinne der Richtlinien oder von besonderer Bedeutung sind bzw. einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lassen (ausgeschlossen ist die Förderung von Jugendpflegematerialien).

#### **5. Antrags- und Nachweisverfahren**

- 5.1. Die Anträge einschl. der Kostenvoranschläge, der Programme und sonstigen Anlagen (inkl. Jahresmeldung) sind vor Beginn der Maßnahme - spätestens jedoch bis zum **31. Januar eines jeden Jahres** - nach den von der Stadt Iserlohn ausgegebenen Vordrucken bei der Stadt Iserlohn Jugendamt einzureichen. Der Förderzeitraum geht jeweils vom 1.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres.  
Das Jugendamt hat den Stadtjugendring Iserlohn mit der Verteilung der Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit betraut; ausgenommen sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen.  
Die Jahresmeldungen werden im Jugendamt bis zum 31. Januar gesammelt. Die eingereichten Anträge werden vom Stadtjugendring unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und insbesondere der Aktivität der jeweiligen Jugendgruppe zusammen mit dem Jugendamt geprüft. In der darauf folgenden Sitzung des Stadtjugendrings wird über die Verteilung der voraussichtlich anfallenden Kosten beraten und abgestimmt. Über die Verteilung der Mittel, die laut Jahresmeldung angekündigt, aber nicht abgerufen wurden, wird in der Oktobersitzung des Stadtjugendrings beraten und abgestimmt.
- 5.2. Der Nachweis über die Durchführung einer beantragten Maßnahme muß dem Bereich Jugend zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme, spätestens aber am 1. Novem-

ber eines laufenden Jahres, vorliegen. Dem Nachweis muß ein Sachbericht beigefügt sein, der inhaltliche und sachliche Informationen über die Maßnahme enthält. Der Nachweis muß die endgültigen Kosten und Einnahmen sowie die Eigenbeteiligung ausweisen. Sie dienen als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses. Der Nachweis muß mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift der LeiterIn der Maßnahme versehen sein. Jede Maßnahme muß durch eine Aufenthaltsbestätigung, bzw. einen Unterkunftsbeleg aus dem der Träger der Unterkunft mit Name Adresse und Funktion klar erkennbar ist, nachgewiesen werden. Weiterhin ist eine TeilnehmerInnenliste beizufügen, die Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Unterschrift der jeweiligen TeilnehmerIn beinhalten muß.

## **6. Verwendung der Mittel**

- 6.1 Zuschüsse sind sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.
- 6.2. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt nach Beendigung der Maßnahme - spätestens bis zum 1. November eines jeden Jahres - einen Verwendungsnachweis bzw. eine Abschlussmeldung nach dem vom Jugendamt herausgegebenen Vordruck mit den entsprechenden Belegen einzureichen. Das Jugendamt prüft anhand dieser Unterlagen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
- 6.3. Mit städtischen Mitteln beschafftes Material und Gerät darf nicht in Privateigentum übergehen. Stellt der Zuschussempfänger seine Arbeit ein, ist das mit städtischen Mitteln beschaffte Material und Gerät dem Jugendamt zur entsprechenden Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Satzung des Zuschussempfängers sieht bereits eine entsprechende Verwendung vor.
- 6.4. Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Antragsteller ist verpflichtet alle Originalbelege über die ihm entstandenen Einnahmen und Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Originalbelege können bei Bedarf abgestempelt und zurückgesandt werden.
- 6.5. Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen wenn:
  - die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird
  - unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden
  - trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird
  - die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden
  - Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden
  - Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt wurden
  - unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.

## **B. Förderbereiche**

### **1. Freizeiten und Erholungsmaßnahmen**

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen soll die Teilnahme an der Maßnahme ermöglicht werden, auch dann, wenn ihnen und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zugemutet werden kann. Freizeiten sollen neben einer sinnvollen Freizeitgestaltung auch Erholung und Entspannung bieten und das Verantwortungsbewusstsein sowie die Solidarität in der Gemeinschaft fördern.

#### **1.1. Fördervoraussetzungen**

Die Gewährung eines Zuschusses zur Teilnahme an einer Fahrt, Ferienfreizeit oder Stadtranderholung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Pädagogische, gesundheitliche, hygienische sowie rechtliche Mindestanforderungen sind zu beachten.
- Eine angemessene Zahl von Betreuungspersonen, mindestens jedoch zwei, bei geschlechtsgemischten Maßnahmen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer müssen teilnehmen.
- Die TeilnehmerInnen müssen krankenversichert sein
- Die LeiterIn der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote innerhalb der Maßnahmen einholen (z.B. Schwimmerlaubnis)
- Der Träger der Maßnahme muß eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen.
- Die Maßnahme muß mindestens zwei Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- Der Träger gewährleistet die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals.

Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für TeilnehmerInnen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Ausbildung oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Einkommensempfänger nach dem SGB XII Kapitel 3 u.4 und dem SGB II. Ein entsprechender Nachweis ist den Unterlagen in Kopie beizufügen.

#### **1.2. Förderhöhe**

1.2.1. Es wird ein Zuschuss von 1.60€ pro Tag und TeilnehmerIn gewährt bis zu einem Höchstsatz von 32€ pro TeilnehmerIn.

1.2.2. Für Kinder und Jugendliche aus Familien, deren Einkommen durch Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II gesichert ist, kann ein Zuschuss von 5,00€ pro Tag und TeilnehmerIn gewährt werden, wobei sich der Bedarf aus dem Regelsatz plus 10% berechnet. Der Höchstsatz beträgt 100,-€ pro Teilnehmerin.

Der Träger der Maßnahme führt eine Prüfung der Einkommensberechtigung durch. Das Jugendamt behält sich eine Überprüfung vor.

- 1.2.3. Bei Freizeiten, an denen Behinderte teilnehmen, wird entsprechend der Schwere der Behinderung eine höhere Anzahl an BetreuerInnen bezuschusst.
- 1.2.4. JugendgruppenleiterInnen (mind. 18 Jahre) und HelferInnen (mind. 16 Jahre) werden nach folgendem Schlüssel regulär (1,60€ pro Person) bezuschusst:
  - Eine JugendgruppenleiterIn für je fünf Kinder/Jugendliche bis zu 30 TeilnehmerInnen. Bei Maßnahmen mit mehr als 30 TeilnehmerInnen wird für jeweils 10 weitere TeilnehmerInnen ein zusätzlicher Jugendgruppenleiter bezuschusst.
  - Eine Fachkraft ab je 20 TeilnehmerInnen, wenn deren Einsatz erforderlich ist (z.B. Handwerker, der Einsatz ist im Antrag gesondert zu begründen).
  - Bei Selbstversorgungsfreizeiten eine KöchIn bzw. eine Hilfsperson ab 20 Teilnehmern. Für jeweils weitere 15 TeilnehmerInnen wird eine zusätzliche Küchenkraft bezuschusst.

Es wird auf die Notwendigkeit einer Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie einer amtsärztlichen Untersuchung der Leitungskräfte, die erstmalig eine Freizeit leiten und eine amtsärztliche Untersuchung des Küchenpersonals nach dem Bundesseuchengesetz hingewiesen.

### **1.3. Antrags- und Nachweisverfahren**

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens (Seite 2/3).

## **2. Familienerholung**

Durch die Teilnahme an Familienfreizeiten soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden. Es sollen möglichst beide Erziehungsberechtigten daran teilnehmen. Die Förderung soll bedürftigen Familien (kinderreichen Familien, Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen, Alleinerziehenden) zu Gute kommen.

### **2.1. Fördervoraussetzungen**

Freie Wohlfahrtverbände, Kirchen oder gleichgestellte Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Gemeinden und Gemeindeverbände können die Förderung, für Familien, deren Einkommen nach dem SGB XII Kapitel 3 u.4. oder dem SGB II gesichert ist, in Anspruch nehmen, wobei sich der Bedarf aus dem Regelsatz plus 10% berechnet.

Die Gewährung eines Zuschusses ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Pädagogische, gesundheitliche, hygienische sowie rechtliche Mindestanforderungen sind zu beachten.
- Die TeilnehmerInnen müssen krankenversichert sein.

- Der Träger der Maßnahme muß eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen.
- Die Maßnahme muß mindestens sieben Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- Der Träger gewährleistet die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals.

## **2.2. Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt pro Tag und TeilnehmerIn 5,00 €

Der Höchstsatz beträgt 100,-€.

Neben den Eltern wird Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Zuschuss gewährt:

Die Förderung kann jedes Jahr erfolgen.

Der Träger der Maßnahme führt eine Prüfung der Einkommensberechtigung durch. Das Jugendamt behält sich eine Überprüfung vor.

## **2.3. Antrags- und Nachweisverfahren**

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens (Seite 2/3).

## **3. Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen**

Ziel der Maßnahmen ist es, an der Jugendarbeit interessierte Personen zu befähigen, Leitungsfunktionen in der Jugendarbeit wahrzunehmen.

Diesem Ziel sollen die Schulungen der MitarbeiterInnen entsprechen und Kenntnisse u.a. auf folgenden Gebieten vermitteln:

- Jugendpsychologie und Pädagogik
- Spezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- Praktische Jugendarbeit
- Rechtliche Grundlagen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Werken, Spielen und Sport
- Freizeit- und Ferienmaßnahmen
- Grundkenntnisse in erster Hilfe, Rettungsschwimmschein
- Projektarbeit
- Förderungsmöglichkeiten

### **3.1 Fördervoraussetzungen**

Die TeilnehmerInnen müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Abendlehrgänge beginnen nach 18.00 Uhr und müssen mindestens vier Abende innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten umfassen.

Vor Beginn der Bildungsveranstaltung muß ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Zeitrahmen, Inhalt und Ziele ersichtlich sind.

### **3.2. Zuschusshöhe**

Der Zuschuss beträgt je TeilnehmerIn

- je Tag bei örtlich durchgeführten Lehrgängen (mind. 2.5 Stunden) 1,60€
- je Zeitstunde 0,40€  
mit einer Höchstdauer von 8 Zeitstunden pro  
Lehrgangstag, wobei die Mindestdauer eines  
Lehrganges 5 Zeitstunden betragen muß.

Bildungsangebote, die nach 22.00 Uhr liegen werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

### **3.3. Antrags- und Nachweisverfahren**

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens (Seite 2/3).

## **4. Bildungsmaßnahmen:**

Bildungsmaßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich kritisch mit gesellschaftlichen Problemlagen auf demokratischer Grundlage auseinander zu setzen und ihre Bildungshorizonte zu erweitern. Sie sollen insbesondere auch die Bereitschaft wecken, verantwortungsbewusste Eigeninitiative, Solidarität und Kreativität zu entwickeln und den unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen von Mädchen und Jungen gerecht werden.

### **4.1 Fördervoraussetzungen:**

Bildungsmaßnahmen müssen methodisch und pädagogisch sowie in ihrer Themenfolge altersgemäß konzipiert sein.

Sie werden insbesondere in den folgenden Bereichen gefördert:

- Allgemeine Bildung
- Politische Bildung
- Soziale Bildung
- Gesundheitliche Bildung
- Kulturelle Bildung
- Ökologische Bildung
- Naturkundliche Bildung
- Technische Bildung
- Musische Bildung
- Berufsbezogene Bildung
- Bildung in den Bereichen Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familie

Die entsprechenden Veranstaltungen müssen den jeweils geförderten Bereich inhaltlich und zeitlich überwiegend abdecken.

Die TeilnehmerInnen müssen mindestens sechs und dürfen höchstens 27 Jahre alt sein.

## 4.2. Förderhöhe

**Foren:** Veranstaltungen, in denen im Rahmen einer Podiumsdiskussion ein Thema besprochen wird und sich eine Diskussion mit den Zuhörern anschließt mit mindestens drei Abenden und mindestens einer Stunde pro Abend.

**30 % (höchstens 150,00 €) der zuschussfähigen Kosten**

**Seminare:** Veranstaltungen bei denen neben Vorträgen auch in anderen methodischen Formen wie Kleingruppenarbeit, Arbeitskreisen, Rollen- und Planspiele gearbeitet werden kann. Sie können als Abend- oder Tagesveranstaltung durchgeführt werden, müssen aber mindestens vier Zeitstunden füllen.

**30 % (höchstens 100,00€) der zuschussfähigen Kosten**

Mehrtägige Seminare (höchstens bis zu acht Tagen) mit mindestens vier Stunden täglich an aufeinander folgenden Tagen werden mit einem Fördersatz in Höhe von 2,00€ pro Tag und TeilnehmerInnen bezuschusst. Die TeilnehmerInnenzahl ist auf 40 begrenzt.

**Kurse und Vortragsreihen:** Veranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum unter einem bestimmten Thema abgehalten werden wie Bastelkurse, Filmvortragsreihen usw.. Es müssen drei Veranstaltungen mit mindestens je zwei Stunden durchgeführt werden.

**30% (höchstens 80€) der zuschussfähigen Kosten**

**Einzelveranstaltungen:** Veranstaltungen, die mindestens eine Stunde dauern und Themen aus den o.g. Bildungsbereichen behandeln.

**50% (höchstens 75,00€) der zuschussfähigen Kosten**

**Studienfahrten:** Veranstaltungen, die in Form von Exkursionen in den o.g. Bildungsbereichen durchgeführt werden. Sie müssen mindestens vier Stunden dauern. Die Höchstdauer beträgt 14 Tage.

**50% (höchstens 75,00€) der zuschussfähigen Kosten**

### Zuschussfähige Kosten:

Bei Foren, Seminaren, Kursen und Vortragsreihen sowie Einzelveranstaltungen und Studienfahrten gelten als zuschussfähige Kosten die Fahrt- und Honorarkosten, Kosten für Verpflegung und Übernachtung, Raummiete, Betriebskosten, Verbrauchsmaterial und die Kosten für Anschauungsmaterial, BetreuerInnen bei Seminaren und Studienfahrten. **Ein aussagekräftiges Konzept mit Programm ist dem Antrag beizufügen.**

#### **4.3. Antrags- und Nachweisverfahren**

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens (Seite 2/3).

### **5. Spiel, Sport und Geselligkeit**

Durch Spiel, Sport und Geselligkeit sollen Kinder und Jugendliche zum sozialen Lernen und Handeln angeregt werden.

#### **5.1. Fördervoraussetzungen**

Die Veranstaltungen müssen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein. Veranstaltungen im Bereich Spiel, Sport und Geselligkeit werden als Tagesveranstaltungen gefördert (Spielfeste, Ferienangebote und ähnliches).

#### **5.2. Förderhöhe**

**50 % (höchstens 150€) der zuschussfähigen Kosten**

#### **5.3. Antrags- und Nachweisverfahren**

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens (Seite 2/3). Eine Teilnehmerliste entfällt.

### **6. Material zur Ausstattung der Jugendarbeit**

Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die keine andere öffentliche Förderung erhalten, die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden. Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für größere Inventarbeschaffungen, Renovierungen und kleinere Ausbauten für Jugendräume entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

#### **6.1 Fördervoraussetzungen**

Der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben, sowie eine Liste der benötigten Gegenstände beizufügen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen, aus dem Eigenmittel und sonstige Zuschüsse hervorgehen.

Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 € überschreiten.

Bei Anschaffungen eines Gegenstandes von über 1000,00€, sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig.

## **6.2. Förderhöhe**

Der Zuschuss für die Beschaffung von Material beträgt bis zu 16% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00€ pro Antragsteller pro Jahr.

## **6.3. Antrags- und Nachweisverfahren**

Es ist ein formloser Antrag mit einem Finanzierungsplan und einem Kostenvoranschlag vorzulegen. Der Antrag soll Auskunft geben über den Verwendungszweck und den Einsatz in der Gruppe. Außerdem ist der jugendarbeiterische Nutzungsanteil anzugeben. Der Stadtjugendring überprüft gemeinsam mit dem Jugendamt die Notwendigkeit und die Übereinstimmung mit den Richtlinien und stellt einen entsprechenden Bescheid aus.

## **7. Sonderzuschüsse**

Die Stadt Iserlohn kann für Veranstaltungen und Maßnahmen, die von allgemein hervorragender Bedeutung für Kinder- und Jugendförderung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien fallen, Sonderzuschüsse gewähren.

Die Anträge sind formlos zu stellen.

Für die Gewährung von Sonderzuschüssen, die im Einzelfall 1.600,00€ übersteigen, ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.

Bezüglich des Antrags- und Nachweisverfahrens gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 des allgemeinen Antrags- und Nachweisverfahrens (Seite 2/3).

## **8. In Kraft treten**

Diese Richtlinien treten zum 01.02.2010 in Kraft. gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Iserlohn vom 3.07.2001 außer Kraft